Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 39

Artikel: Moderne Baubestrebungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-583018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Moderne Baubestrebungen.

(Rorrespondeng).

Auf Beranlaffung des Quartier-Bereins Fluntern-zürich hielt Herr Dr. Fehr, Sekretär der kantonalen Baudirektion Zürich, am 30. Nov. einen Vortrag über moderne Baubestrebungen mit spezieller Berücksichtigung des Zürichberges. Erhielt der Vortrag schon in der Berson des Referenten gewiffermaßen offiziellen Anstrich, so darf ihm auch dadurch eine besondere Bedeutung beigemeffen werden, daß unter der Zuhörerschaft sich in großer Zahl Vertreter der kantonalen und ftädtischen Beamtenvereine befanden. Das große Interesse, das dem Thema entgegengebracht wird, geht daraus hervor, daß der große Saal des Zunfthauses zur Schmid-ftube bis zum letzten Platze gefüllt war. Der etwa zweiftundige Vortrag erhielt willkommene Würze durch eine Sammlung wohlgelungener Projektionsbilder, die mit großer Lebendigkeit die einzelnen Quartiere des Zürich= berges fowohl, als auch die Gesamtbebauung und Bewirtschaftung des Berges überhaupt, veranschaulichten. Wir geben im Nachstehenden die Hauptgedanken des Referates wieder.

Die Bebauung des Zürichberges ist für die Stadt aus verschiedenen Gründen wichtig. Der hauptsächlichste Grund, der für die untere Stadt in Betracht fällt, ist die Aesthetik. Eine schöne Bebauung am Zürichberg steht der Stadt wohl an und wird sie noch mehr als disher berühmt machen. Es wird dem Quartierverein Fluntern der Borschlag gemacht, in der Folge mehr Borstäge über Baufragen in seinem Schoße zu halten, damit gerade seht, wo die Bebauung am Zürichberg noch nicht so weit vorgeschritten ist und wo noch manches zu retten ist, darüber verhandelt werde, wie diese Bebauung am besten geschehe, damit nicht später die Bewohner sich sagen müssen, man hätte versäumt, etwas zu tun zu einer Zeit, wo noch etwas getan werden konnte. Das heutige Reserat kann nur eine Einleitung darstellen und es mag Aufgabe künstlerisch gebildeter Techniker sein, über die Fragen weitere Ausschlagen zu geben.

Der Zürichberg ist teils offen, teils geschlossen übersbaut. Die Grenze der offenen Bebauung ist in einem vom Bermessungsamte redigierten Plane umschrieben. Sie ist in der Hauptsache durch die natürliche Bodensgestaltung gegeben und zieht sich von Zollikon her ungesähr solgenden Straßen entlang: Witellikers, Forchs, Lenggs, Bleulers, Münchhaldens, Zollikerstraße, Wehrensbach, Forchs, Minervas, Neptuns, Usyls, Klosbachstraße, Kömerhofs, Fehrens, Pestalozzis, Glorias, Schmelzbergs, Sternwarts, Haldenbachs, Culmanns, Nelkens, Schaffshausers, Winterthurerstraße nach der Grenze von Derliskon. Ausgedehnte Gebiete mit offener Bebauung sinden wir auch in den Geländen am Käferberg, auf der Waid, bei der neuen Kirche Wipkingen, dann auf der andern

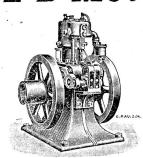
Stadtseite in Enge, Wollishofen usw.
Ein eigentliches Bedürfnis, Vorschriften über die offene Bebauung einzusühren, trat ein mit dem Ueberhandnehmen der Spekulationsbauten. Es wurden am Berge hohe kasernenartige Miethäuser erstellt, die weit hinein ins Land leuchten und aus dem Stadtbilde störend hervorstechen. Geschlossen wird natürlich in Gebieten gebaut, wo die Erwerbszentren liegen, wo Handel, Industrie und Gewerbe blühen, und hier können derartige Borschriften auch nicht in Betracht kommen. Zum Wohnen aber hat man von jeher Lust und Licht gebraucht und es ist daher an solchen Orten, wo die Schaffung von Wohnquartieren in Aussicht genommen war, die offene Bebauung vorgeschrieben worden. Dabei hat man darnach getrachtet, die Interessen der Einzelnen möglichst hinreichend zu würdigen, um einander die Aussicht nicht

zu verbauen und nicht Luft und Sonnenlicht wegzunehmen. Der Hauptinhalt dieser Vorschriften läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß die Häuser nach allen Richtungen freistehen sollen, daß gewiße Abstände einzuhalten sind und daß die Gebäude nicht mehr als Erdgeschöß und zwei Stockwerke enthalten dürsen. In der Prazis hat sich indessen bei der Auslegung der Vorschriften ergeben, daß — mit Bewilligung der Vaubehörde — Bilder entstanden sind, die ursprünglich wohl kaum in der wahren Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Indezug auf die Stockwerkzahl wurden die Vorschriften vom Großen Stockwerkzahl wurden die Vorschriften vom Großen Stockwerkzahl wurden der Tals, sondern auf der Verzsseite zu geschehen habe. Die Vestimmungen schließen auch nicht aus, daß in den Hausern mit offener Bebauung Dachwohnungen eingerichtet werden können. Dadurch hat sich die Folge ergeben, daß am Vergabhang, an steilen Halden Gebäude mit Parterre, zwei Stockwerken, Untergeschöß und Dachstock entstanden sind, macht zusammen 5 Stockwerke — also gerade so viel, wie in den Quartieren mit geschlossener Bebauung.

Eine Anzahl der umliegenden Gemeinden haben die Vorschriften der Stadt zum Muster für ähnliche Bausordnungen genommen, so Zollikon, Küsnacht, Kilchberg (für ein Quartier), Altstetten, Höngg, Derlikon, in neuester Zeit auch Erlenbach. Wie die Lichtbildervorsührungen aus den Gebieten mit offener lleberbauung zeigen, waren die Vorschriften nicht genügend imstande, zusammen-hängende Mietkasernen aus diesem Gebiete zu verdrängen. Das Miethaus ist der Typ, der immer wieder auftaucht, neben der Hernen Lagen der offenen Bebauung seize, seich in den schönen Lagen der offenen Bebauung sestgessetzt und es sind so recht hübsche, hervorragende Viertel geschaffen worden, wie sie uns im Doldergebiet und im Rigiviertel begegnen und ersreuen. In vereinzelten Fällen ist in letzter Zeit dann der Versuch gemacht warden, sleinere Wohnhäuser sür verichten; die Versuche sind bis jetzt jedoch in den Ansängen geblieben.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschriften über offene Bebauung sichtbare Erfolge gezeitigt haben, sonst wären wohl z. B. die neuerschlossenen Gebiete zwischen Ober- und Unterstraß von zusammenhängenden Häuser-reihen ganz angefüllt worden und wir hätten eine rein

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung, Kugel-Regulator Automat. Schmierung Absolut betriebssicher

Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster Motor der Gegenwart

 $3-3^{1}/2$ $4^{1}/2-5$ 8--10 HP **Fr. 950 1180 2500**

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 09

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.

GEWERBENUSEUN WINTERTHUR

städtische, geschlossene Bebauung bis an den Berg hinauf erlebt. Der Zürcher Stadtrat hat den Geltungsbereich dieser Borschriften wiederholt ausgedehnt. Es wäre wohl nun heute an der Zeit, in dieser Sache wieder einmal etwas zu tun und im speziellen für den obern Teil des Berges etwas zu sorgen.

Wie vor hundert Jahren, so ergeht auch heute wieder der Ruf: Zuruck zur Natur, zur Einfachheit, zur Wahrheit in der Kunft, im natürlichen Leben. Und nicht minder gilt dieser Apell auch für die Bebauung des Grund und Bodens, der uns zufommt. Der Kampf um die fünftlerische Idee im Städtebau, sei es letterer ein geschlossener, oder offener, ist im vollem Gange. Nicht so leicht wird er siegreich sein, denn es laufen ja die Meinungen der Sachverständigen in diesen Dingen manchmal einander dirett zuwider. Aber man kann doch mit Erfolg Bebauungspläne ausarbeiten, die geschloffene, gefällige Stadtbilder ergeben und die die alte Gemütlichfeit der Wohnweise unserer Vorfahren wieder aufleben laffen. Man will an den Ecken, an den Stragenkreusungen, als Abschluß an den Wegfrummungen das afthetische Moment wieder hervorziehen, und wie man die Wohnung mit hübschen Bildern und Möbeln schmückt, so will man auch die Straße schmücken und das Quartier foll die ganze Stadt schmücken. Man will durch gute Ziehung der Straße gunftige Baupläte schaffen und durch Anpflanzungen und andere Mittel die Vorbedingungen für eine rationelle Bauweise zu erfüllen trachten.

Es sei mit Bezug auf diese Bestrebungen hier auf den Wettbewerb der schweizerischen Beimatschutvereinigungen zur Erlangung guter Entwürfe für einfache schweiz. Wohnhäuser verwiesen, sowie auch auf die neue Bublifation des Schweiz. Ingenieur- und Architetten-Berein über das Schweiz. Bürgerhaus. Eine folche gute schweizerische Bauart, wie sie in diesen Werken dargelegt ift, will man wieder ans Tageslicht ziehen: Sie verdient auch deswegen begrüßt zu werden, weil fie darauf ausgeht, den Egoismus zu unterdrücken und auf den Mitmenschen, den Nachbar Rücksicht zu nehmen. Diese Bestrebungen hat auch die Stadt Zurich selbst in ihrem Projekte für die lleberbauung des Riedtliareales zum Ausdrucke gebracht. Auf ähnliche Weise wird auch das Sonnenbergareal seine Bebauung erhalten. Im weitern sei erinnert an die Bestrebungen der Baugesells schaft Phonix, die sich die Erschließung der Liegenschaften im Schlößli und Susenberg zur Aufgabe geftellt hat. Es ist erfreulich, daß dabei bewährten hiefigen Runftlern Gelegenheit geboten wurde, durch Teilnahme an einem Wettbewerb ihre Ideen für die Bebauung des geradezu idealen Geländes zur Geltung zu bringen. Auch die Baugenoffenschaft Jakobsburg strebt ähnliche Ziele an. Nicht daß man der Mietkaserne ihre Berechtigung

Nicht daß man der Mietkaferne ihre Berechtigung rundweg absprechen möchte, denn sie hat wirklich an Orten, wo Wohnungsmangel herrschte und wo größere Bevölkerungskreise auf sie angewiesen sind, sich gut bewährt. Aber man stelle sie dahin, wo sie paßt. Auf die Terrasse z. B., an die Halde des Berges, wo sie auffällt und weithin leuchtet als Wahrzeichen der Ausnügung des Bodens, gehört sie nicht hin. An diesen Orten soll daher der Kleinwohnungsbau, der Bau von Einfamiliens und Doppelhäusern gefördert werden. Es ist ersreulich, daß bisher in dieser Beziehung schon viel geschehen ist, aber noch ist das Arbeitsfeld groß und nur dann, wenn auch der Einzelne sich an den Bestrebungen beteiligt, können die vorgesteckten Ziele erzeicht werden.

Ilm diese Bestrebungen zu fördern, sollte der obere Teil des Zürichberges noch unter eine Bauordnung gestellt werden, die dann vornehmlich das fleine Haus begünstigen und den Wünschen der Bewohner ebensogut entsprechen würde, als denen der Bevölkerung. Eine solche Beschränkung der Bedauung, wie sie hier vorgeschlagen werden soll, besteht bereits in der Gemeinde Zollikon. Diese hat ursprünglich die Bauordnung von Zürich auch angenommen; angesichts des weiten Spielzraumes, die diese in der Wahl der Gebäudehöhe läßt, hat dann aber eine Gemeindeversammlung sich dahin entsschieden, daß künstig auf dem Gemeindegebiet nur noch Häuser gebaut werden dürsen, die nicht mehr als Parterre, Obergeschoß und Dachstock ausweisen.

Auch das sind moderne Baubestrebungen, daß durch die Anlage von Sport- und Spielpläßen auf die Bedürsnisse der Bewölkerung nach Bewegung in frischer, freier Luft Kücksicht genommen wird. In Deutschland, und noch mehr in Amerika, hat man diese Bedürsnisse bei Bearbeitung der Stadterweiterungspläne in noch bebeutend höherm Maße gewürdigt, als dies bei uns die

jett der Fall war.

Eine Neuerung von Bedeutung bringt das neue schweiz. Zivilgesethbuch in einer Bestimmung über das Baurecht, nach welcher ein Grundstück mit der Dienstbarkeit des Rechtes der Bebauung belaftet werden fann. Ein folches Baurecht ist im deutschen Gebiet durch das bürgerliche Gesetzbuch schon seit einem Jahre in Kraft. Die deutschen Städte, die in der Wohlfahrtspflege am weitesten voran sind, haben schon längst angefangen, ihren Grundbesitz in der Weise zu verwerten, daß sie minderbegüterten Klaffen das Recht einräumten, auf diesem ftädtischen Grundbesitz ihre Häuser zu errichten gegen einen Pachtzins. Auf diese Weise sind wohltätige Institutionen geschaffen worden und man hat dadurch viele Wohnungsbedürfnisse befriedigen können, die durch den Privatbau nicht befriedigt werden konnten. Möchten auch bei uns derartige Möglichkeiten zur Erlangung moderner Baubestrebungen im Auge behalten werden.

Mit reichlichem Beifall verdankte das zahlreiche Auditorium Herrn Dr. Fehr den interessanten Vortrag. Der Präsident des Quartiervereins Fluntern nahm auch mit Dank die am Ansang des Referates gefallene Anregung auf Veranstaltung weiterer Vorträge über Baus

fragen entgegen.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und die Unfallversicherung.

Befanntlich tritt das Geset über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 am 1. Januar 1910 in Kraft. Dasselbe bietet dem versicherungsbedürftigen Publifum nach verschiedenen Richtungen wesentliche Vorteile, ganz besonders in der Unfallversicherung. Da nur noch eine kurze Spanne Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vor uns liegt, so erlauben wir uns an dieser Stelle, das Publikum auf einige der wichtigsten Bestimmungen ausmerksam zu machen.

Art. 1 des zitterten Gesetzes bestimmt, daß derjenige, der einer Bersicherungsgesellschaft den Antrag zum Abschlusse eines Bersicherungsvertrages gestellt und für die Annahme eine fürzere Frist gesetzt hat, vierzehn Tage gebunden bleibt. Die Frist beginnt mit der Nebergade oder Absendung des Antrages an die Bersicherungsgesellschaft oder deren Agenten zu laufen. Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung seitens der Bersicherungsgesellschaft nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eintritt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müßen in dem von der Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Antragschein aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antragscheines übergeben werden. (Art. 3.)